

Datum 10. 10. 1978 / St

Durchwahl 16 2820

Az I B - 601 - 1 -

Der Präsident  
der Technischen Hochschule  
Darmstadt



An den  
Asta der TH Darmstadt

im Hause

Betr.: Finanzordnung der Studentenschaft der TH Darmstadt

Bezug: a) Schreiben des Hessischen Rechnungshofes vom 1. 8. 1978

- 6029 - 1/78 -

b) Erlaß des Kultusministers vom 30. 8. 1978

- V B 4 - 433/10 - 196 -

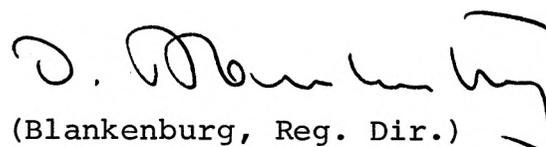
Anlage: 2

Sehr geehrte Herren!

In der Anlage übersende ich Ihnen Kopien eines Berichtes des Hessischen Rechnungshofes sowie eines Erlaßes des Hessischen Kultusministers. Ich bin der Meinung, daß die Studentenschaft derzeit nichts veranlassen sollte. Vielmehr bietet sich an, zu gegebener Zeit ( evtl. im Vermögensbeirat) zu überlegen, welche der dort gemachten Vorschläge praktikabel sind und welche nicht. Dabei kann man auch überlegen, welche Verbesserungen und Erleichterungen in der Kassen- und Haushaltsführung der Studentenschaft möglich sind. Da die Studentenschaft eine gültige Finanzordnung hat, bin ich im Gegensatz zum Rechnungshof der Auffassung, daß die gültige Finanzordnung dem Vermögensbeirat nicht zur Genehmigung vorgelegt werden muß.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:



(Blankenburg, Reg. Dir.)





Hessischer Rechnungshof

6029 - 1/78

Eschollbrücker Straße 27  
Postfach 4042 · Ruf (0 61 51) 8 10 81  
6100 Darmstadt 1  
1. August 1978

Herrn Hessischen Kultusminister

6200 Wiesbaden

Nachrichtlich

Herrn Hessischen Minister  
der Finanzen

6200 Wiesbaden

Betr.: Haushalts- und Kassenführung der Studentenschaft

Anlg.: 2 Abdrucke dieses Schreibens

Für die Studentenschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, gelten nach § 105 LHO die §§ 106 bis 110 und die §§ 1 bis 87 a.a.O. entsprechend, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist. Weil im Hochschulgesetz und in dem aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und von dem Hessischen Kultusminister genehmigten Satzungen nichts anderes bestimmt ist, was von grundsätzlicher Bedeutung für die Art der Buchführung sein könnte, muß das Haushalts- und Kassenwesen der Studentenschaften dem des Landes Hessen entsprechen. Wir haben festgestellt, daß einige Finanzordnungen und Entwürfe für Finanzordnungen der Studentenschaften Bestimmungen enthalten, die mit der Landeshaushaltsordnung nicht übereinstimmen.

Als Beispiele werden angeführt:

- 1 § 27 Abs. 3 der Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt,  
§ 48 Abs. 8 der Finanzordnung der Studentenschaft der Justus Liebig-Universität Gießen:

Wer einen Beleg sachlich richtig zeichnet oder eine Zahlungsanweisung erteilt, übernimmt damit die Verantwortung, daß die Ausgaben erforderlich sind, und bestätigt, daß er die Ausgaben im Rahmen der Satzung und der Finanzordnung für zulässig erachtet.

Landeshaushaltsordnung:

Inhalt der Bescheinigungen der sachlichen Richtigkeit und der rechnerischen Richtigkeit ist in den Verwaltungsvorschriften Nr. 12 und 15 zu § 70 LHO verbindlich geregelt.

- 2 a) § 28 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt,  
§ 49 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Justus Liebig-Universität Gießen,  
§ 50 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel,  
§ 41 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt,  
§ 47 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen/Friedberg:

Der Finanzreferent kann die Kassengeschäfte selbst führen oder dafür einen oder mehrere Kassenverwalter einsetzen.

- b) § 17 der Finanzordnung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,  
§ 17 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am M<sup>a</sup>

Im Geschäftszimmer des ASTA wird eine Kasse vom Geschäftsführer oder einem Beauftragten von ihm geführt.

c) § 49 Abs. 3 der Finanzordnung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel:

Zahlungen dürfen nur vom Finanzreferenten oder Kassenverwalter angenommen werden.

d) § 14 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main,

§ 14 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main:

Dem Finanzreferenten bzw. ASTA-Finanzverantwortlichen obliegt die Kontenführung.

e) § 48 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden:

Der Finanzreferent kann die Kassengeschäfte selbst führen oder damit einen auf seinen Vorschlag vom Studentenparlament gewählten Kassenverwalter betrauen.

Landeshaushaltsordnung:

Nach § 77 LHO darf an Zahlungen oder Buchungen nicht beteiligt sein, wer Anordnungen im Sinne des § 70 LHO erteilt oder an ihnen verantwortlich mitwirkt. Ausnahmen können zugelassen werden.

- 3 a) § 30 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt,  
§ 49 Abs. 5 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen/Friedberg,  
§ 43 Abs. 5 der Finanzordnung der Fachhochschule Darmstadt,  
§ 50 Abs. 5 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden:  
Es wird das System der doppelten Buchführung angewendet.

b) § 13 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main, § 13 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main:  
Der Geschäftsführer führt eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung.

c) § 13 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main:  
Der ASTA ist für eine ordnungsgemäße doppelte Buchführung verantwortlich.

Landeshaushaltsordnung:

Die Kassen haben nach Verwaltungsvorschrift Nr. 3.1 zu § 71 LHO nach den Grundsätzen der kameralistischen Buchführung zu buchen. Studentenschaften sind keine Betriebe, die nach § 74 LHO in Verbindung mit § 26 Abs. 1 Satz 1 LHO oder nach § 110 LHO Wirtschaftspläne aufstellen und nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung buchen.

4 § 33 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Technischen Hochschule Darmstadt:  
Auf Zahlungsbelegen soll der Empfänger mit Namen und Anschrift verzeichnet sein. Aus ihnen soll sich eindeutig der Zahlungsgrund ergeben.

Landeshaushaltsordnung:

Nach Verwaltungsvorschrift Nr. 7 zu § 70 LHO muß in der förmlichen Zahlungsanordnung der Zahlungspflichtige oder der Empfangsberechtigte zweifelsfrei bezeichnet sein. Hierzu gehört in der Regel die Angabe des Vor- und Zunamens, des Wohnorts, der Straße und der Hausnummer. Aus der förmlichen Zahlungsanordnung und ihren Anlagen müssen nach

Verwaltungsvorschrift Nr. 10 zu § 70 LHO Zweck und Anlaß der Einzahlung oder Auszahlung so deutlich erkennbar sein, daß die hier zugrunde liegende Verwaltungsmaßnahme zweifelsfrei ersichtlich ist.

- 5 a) § 13 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt:  
Innerhalb des Haushalts sind alle Ausgaben gegenseitig deckungsfähig.

- b) § 16 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen/Friedberg:  
Sämtliche Ausgaben der Einzelpläne einer Geschäftsstelle sind gegenseitig voll deckungsfähig.

Landeshaushaltsordnung:

Die Deckungsfähigkeit ist in § 20 Abs. 1 LHO geregelt. Darüber hinaus können Ausgaben im Haushaltsplan nach § 20 Abs. 2 nur dann für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, wenn ein verwaltungsmäßiger oder sachlicher Zusammenhang besteht.

- 6 a) § 65 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Justus Liebig-Universität Gießen,  
§ 66 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Gesamthochschule Kassel,  
§ 56 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Darmstadt,  
§ 61 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Gießen/Friedberg,  
§ 64 Abs. 2 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Wiesbaden:  
Für das Prüfungsverfahren gelten die für diese Behörden (das Staatliche Rechnungsprüfungsamt und der Hessische Rechnungshof) anzuwendenden Bestimmungen mit der Maßgabe,

daß vom Finanzreferenten des ASTA oder der Studentenschaft außer der Vorlage der Bücher und Belege sowie der Erteilung von Auskünften nichts verlangt werden kann, was nicht in dieser Finanzordnung vorgesehen ist.

Landeshaushaltsordnung:

Für die Prüfung durch den Rechnungshof nach § 111 LHO sind die §§ 89 bis 99, 102 und 103 entsprechend anzuwenden. Nach § 95 Abs. 1 LHO sind Unterlagen, die der Rechnungshof zur Erfüllung seiner Aufgaben für erforderlich hält, ihm auf Verlangen zu übersenden oder seinen Beauftragten vorzulegen. Dem Rechnungshof und seinen Beauftragten sind nach § 95 Abs. 2 LHO die erbetenen Auskünfte zu erteilen.

- 7 a) § 1 Abs. 3 der Finanzordnung der Studentenschaft der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main:  
Das Haushaltsjahr ist der Zeitraum vom 1. Oktober bis 30. September des folgenden Jahres,
- b) § 3 Abs. 1 der Finanzordnung der Studentenschaft der Fachhochschule Frankfurt am Main:  
Das Haushaltsjahr im Sinne dieser Ordnung beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober.

Landeshaushaltsordnung:

Haushaltsjahr ist nach § 4 LHO das Kalenderjahr.

Es fragt sich, ob in diesen Finanzordnungen etwas von den Vorschriften der Landeshaushaltsordnung Abweichendes bestimmt werden kann oder bestimmt werden soll. Die Landeshaushaltsordnung ist 1970 in Kraft getreten; sie entspricht der Bundeshaushaltsordnung und den Haushaltsordnungen der anderen Länder. Sie hat sich bewährt. Um die Zersplitterung des Haushaltswesens des

Bundes, der Länder und der bundes- und landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts in Grenzen zu halten, sollte von den grundsätzlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung nur abgewichen werden, wenn ein unabweisbares Bedürfnis besteht. Nach § 68 des Hochschulgesetzes vom 6. Juni 1978 bedürfen die Finanzordnungen der Studentenschaften der Zustimmung des Vermögensbeirats. Wir halten es für angebracht, die Vermögensbeiräte oder die Kanzler als ihre Vorsitzenden zu bitten, diesen Hinweis bei der Erteilung ihrer Zustimmung zu berücksichtigen.

gez. Pulch

 Besondere  
1978  
Kanzler